

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2006

Resolution 1727 (2006)

**verabschiedet auf der 5592. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Dezember 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire vom 5. Oktober 2006 (S/2006/735) und vom 12. Dezember 2006 (S/2006/964),

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Krise und die Verschlechterung der Situation in Côte d'Ivoire, namentlich die schwerwiegenden humanitären Folgen, die in großem Maße Leid und Vertreibungen unter der Zivilbevölkerung verursacht haben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) bis zum 31. Oktober 2007 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien, einschließlich der Übergangsregierung und der Forces Nouvelles, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005) ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen gewähren, sowie auch der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und den sie unterstützenden französischen Truppen, damit sie die in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) festgelegten Aufgaben durchführen können;

3. *erklärt erneut*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit

der UNOCI, der französischen Truppen, des Hohen Beauftragten für die Wahlen, der Internationalen Arbeitsgruppe, des in Ziffer 20 ihrer Resolution 1721 (2006) genannten Vermittlers beziehungsweise seines Vertreters in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die französische Regierung, ihm über den Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) ("der Ausschuss") sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und *ersucht* außerdem den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den in Ziffer 20 der Resolution 1721 (2006) genannten Vermittler beziehungsweise seinen Vertreter in Côte d'Ivoire, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die konkreten Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, und *ermächtigt* den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

6. *beschließt*, nach Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte des in Resolution 1721 (2006) genannten Prozesses des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire zu überprüfen, und *bekundet* seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums nur dann zu erwägen, wenn die Bestimmungen der Resolution 1721 (2006) vollständig durchgeführt wurden;

7. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe um weitere sechs Monate zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen und sich dabei gegebenenfalls auf den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss neue Mitglieder zu ernennen, wobei die Gruppe folgendes Mandat hat:

a) mit der UNOCI und den französischen Truppen im Rahmen ihres in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) festgelegten Überwachungsauftrags Informationen auszutauschen;

b) in Côte d'Ivoire und anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, über die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten, über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen tätig sind, und über die Finanzierungsquellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, verbessert werden können, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

d) weitere Informationen über die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die wirksame Durchführung der mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen einzuholen;

e) dem Sicherheitsrat über den Ausschuss bis zum 15. Juni 2007 schriftlich über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

f) den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

g) in ihre Berichte an den Ausschuss Beweise für Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen aufzunehmen;

h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit den Resolutionen 1521 (2003) und 1579 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia;

i) die Durchführung der in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) festgelegten individuellen Maßnahmen zu überwachen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der UNOCI gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

9. *ersucht* außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

10. *ersucht* außerdem den Kimberley-Prozess, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

11. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen übermitteln;

12. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in Resolution 1721 (2006) erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die UNOCI, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen, die Internationale Arbeitsgruppe, den Vermittler beziehungsweise seinen Vertreter in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
